Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt

An den Grossen Rat **09.5247.02**

ED/P095247
Basel, 4. November 2009

Regierungsratsbeschluss
vom 3. November 2009

Interpellation Nr. 70 Samuel Wyss betreffend Linksextremismus in Basel-Stadt
(Eingereicht vor der Grossratssitzung vom 14. Oktober 2009)

„In den Medien hört man immer öfters von linker Gewalt und vom so genannten "Schwarzen Block“, welcher massiv gewalttätig ist und auch nicht vor Gefährdung des Lebens halt macht.

Im Bericht "Innere Sicherheit der Schweiz 2007“ des EJPD steht unter anderem Folgendes:

- Zahl der rechtsextrem motivierten Vorfälle = 109.
- Zahl der linksextrem motivierten Vorfälle = 221.

In Basel wurden in den letzten Jahren keine Sachbeschädigungen durch Rechtsextreme bekannt. Linksextreme hingegen haben im Jahr 2007 diverse sehr teure Sprayereien verursacht und bei einem organisierten gewalttätigen Angriff auf das Ausschaffungsgefängnis gab es diverse Schäden. Im 2008 wurden Farbanschläge und ein Brandanschlag verübt.

Fragen:

1. Welche Erfahrungen und Strategien hat die Regierung Basel-Stadt im Umgang mit Linksextremismus?
2. Welche Art von Linksextremismus zeigt sich hier in Basel-Stadt? Welches Gefahrenpotential geht davon aus?
3. Wie reagierte die Regierung auf konkrete Manifestationen von linksextremen Personen?
   Welche Massnahmen hat sie danach ergriffen, insbesondere präventive Massnahmen?
4. Wurden im Zusammenhang mit linksextremen Manifestationen Personenkontrollen durchgeführt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Wurden verursachte Kosten (Sprayereien, Brandschäden usw.) den Chaoten in Rechnung gestellt?
5. Existiert analog der Anlauf- und Beratungsstelle für Rechtsextremismus beider Basel auch eine entsprechende Organisation, welche sich um Linksextremismus kümmert?
6. Existieren im Kanton grundlegende präventive Konzepte gegen Linksextremismus? Steht die Arbeitsgruppe, in Folge der grenzüberschreitenden Vernetzung des Phänomens, mit Präventionspartnern im Ausland in Austausch?
7. Reichen die aktuellen Mittel aus, um mit dem Phänomen des Linksextremismus umzugehen? Oder sieht die Regierung hier einen Handlungsbedarf?

Den Mitgliedern des Grossen Rates des Kantons Basel-Stadt zugestellt am 6. November 2009.

8. Ist die Regierung bereit, zum Thema Linksextremismus vermehrt präventiv tätig zu werden?
9. Wie hoch sind die bisher durch linke Gewalt verursachten Kosten, welche der Steuerzahler zu berappen hat (letzten fünf Jahre)? Wie hoch sind die Kosten der rechten Gewalt?
10. Kann der Staatsschutz nach der geplanten Reduktion, terroristische Organisationen, linke und rechte Gruppierungen überhaupt effizient überwachen und die Polizeiführung sowie die Bevölkerung zeitgerecht warnen?
11. Gewisse linksextreme Gruppierungen planen ihre Einsätze generalstabsmässig und setzen bei ihren Angriffen massive Gewalt ein. Es werden Brandsätze, Säurebomben (mit Säure gefüllte Pet-Flaschen) und Schlaginstrumente verwendet. Müssten solche Gruppierungen nicht als Terrororganisationen eingestuft und verboten werden?
12. Wie viele Personen wurden in Basel bei linker Gewalt in den letzten fünf Jahren verletzt (aufgeteilt in Demonstranten / unbeteiligte Passanten / Polizisten)?
13. Ist der einzelne Polizist beim OD Einsatz genügend geschützt gegen Säureangriffe oder muss weiteres Schutzmaterial beschafft werden (wenn ja, zu welchen Kosten)?

Samuel Wyss“

Wir beantworten diese Interpellation wie folgt:

Frage 1: Welche Erfahrungen und Strategien hat die Regierung Basel-Stadt im Umgang mit Linksextremismus?

Der Regierungsrat verurteilt jegliche Form von Extremismus, sei dieser nun politisch, religiös oder anderweitig motiviert. Dennoch dürfen sich auch Angehörige extremistischer Gruppierungen aufgrund der demokratischen Grundrechte, insbesondere der Meinungsäusserungs- und Versammlungsfreiheit in der Öffentlichkeit frei äussern und den öffentlichen Grund für Versammlungen und Demonstrationen nutzen, sofern sie nicht die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden oder eine Straftat begehen.

Extremistische Organisationen, deren Vertreterinnen und Vertreter die Demokratie, die Menschenrechte oder den Rechtsstaat ablehnen, zum Erreichen ihrer Ziele Gewalttaten verüben, befürworten oder fördern oder sonst Gesetze verletzen, stehen unter Beobachtung der kantonalen Staatsschutzgruppe. Diese ist im Auftrag des Dienstes für Analyse und Prävention des Bundes (DAP) tätig. Liegen Anzeichen vor, dass bevorstehende Aktivitäten und Kundgebungen extremistischer Organisationen die öffentliche Sicherheit, Ruhe und Ordnung stören könnten, prüft die Kantonspolizei ein Verbot und greift bei allfälligen Verstössen ein. Werden Straftaten angedroht oder begangen, verfolgt die Staatsanwaltschaft deren Urheber strafrechtlich.

Frage 2: Welche Art von Linksextremismus zeigt sich hier in Basel-Stadt? Welches Gefahrenpotenzial geht davon aus?

Mitte der Neunzigerjahre hat sich in Basel die von Zürich aus gesteuerte Bewegung „Revolutionärer Aufbau Schweiz“ (RAS) etabliert. Die Angehörigen dieser gewalttätigen linksextremistischen Organisation kämpfen gegen den Kapitalismus und seine Strukturen (Banken, Grosskonzerne, staatliche Einrichtungen). Sie sind grundsätzlich gegen das System und ha-

ben ein stark sozialpolitisch gefärbtes Engagement für eine klassenlose Gesellschaft. Sein Kern ist nach aussen stark abgeschottet. Die durchschnittlich 40-jährigen Hauptexponenten des RAS waren bereits in den Siebziger- und Achtzigerjahren aktiv, mit persönlichen Bezügen zur damaligen europäischen Terroristenszene. Der RAS hat ein Mobilisierungspotenzial für Demonstrationen von bis zu mehreren hundert Personen. Angehörige des RAS verüben zielgerichtete Aktionen wie Anschläge gegen Objekte und Einrichtungen. Symbolträchtige Daten wie etwa der 1. Mai werden immer wieder für solche Aktivitäten missbraucht.
Der RAS hat verschiedene Sektionen in anderen Schweizer Städten und zahlreiche Untergruppierungen – so auch in Basel. Der RAS war in der Mehrheit der gewalttätigen Demonstrationen der vergangenen Jahre in Basel federführend. Seine bekannten Anführer und verschiedene Mitglieder wurden für diverse Straftaten verurteilt, die in Zusammenhang mit ihren Aktionen standen. Obwohl hier durchaus Gefahrenpotenzial besteht, ist die Sicherheit im Kanton Basel-Stadt durch diese Bewegung nicht gefährdet, da die vorbeugenden Massnahmen greifen.

Frage 3: Wie reagiert die Regierung auf konkrete Manifestationen von linksextremen Personen? Welche Massnahmen hat sie danach ergriffen, insbesondere präventive Massnahmen?

Politische Manifestationen finden in der Regel mittels Kundgebungen statt. Diese müssen durch die zuständigen Stellen bei der Kantonspolizei Basel-Stadt bewilligt werden. Denn unter Berücksichtigung der Meinungs- und Informationsfreiheit (Art. 16 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999) und der Versammlungsfreiheit (Art. 22 Bundesverfassung) sowie § 1 (Allgemeiner Auftrag) und § 2 (Aufgaben der Polizei) nach dem Gesetz betreffend die Kantonspolizei des Kantons Basel-Stadt vom 13. November 1996 im Sinne der Gefahrenabwehr und Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung werden sämtliche Gesuche zur Durchführung von Umzügen (gemäss § 15 Verordnung über den Strassenverkehr vom 7. Dezember 1964) durch die Kantonspolizei geprüft, mit Auflagen bewilligt oder in Ausnahmefällen abgelehnt.

Umzüge mit politischem Hintergrund werden vor der Bewilligung durch die Kantonspolizei mit dem Vorsteher des Justiz- und Sicherheitsdepartements abgesprochen. Dabei werden die Interessen der Gesuchstellenden und diejenigen von Betroffenen (etwa aufgrund der Umzugsroute) sorgfältig gegeneinander abgewogen. Mit den Gesuchstellenden wird zudem ein ausführliches Gespräch geführt, wobei sie über ihre Rechte, Pflichten und Auflagen aufgeklärt werden. Falls die Auflagen während des Umzugs nicht eingehalten werden, können die verantwortlichen Personen dafür verzeigt werden. Dieses in die Pflicht nehmen der Gesuchstellenden hat auch präventive Wirkung: Es liegt im Interesse der Gesuchstellenden, ihre Umzüge durchführen zu können und somit die Auflagen zu erfüllen.

Frage 4: Wurden im Zusammenhang mit linksextremen Manifestationen Personenkontrollen durchgeführt? Wenn ja, warum? Wenn nein, warum nicht? Wurden verursachte Kosten (Sprayereien, Brandschäden usw.) den Chaoten in Rechnung gestellt?

Personenkontrollen gemäss § 34 Polizeigesetz sind ein unverzichtbares Mittel zur Aufdeckung strafbarer Handlungen, zur Fahndung und zur präventiven Gefahrenabwehr. Personen- und Fahrzeugkontrollen nach § 34 Polizeigesetz brauchen aber in jedem Falle einen sachlichen Grund. Bei friedlich verlaufenden Umzügen sind solche Gründe nicht per se gegeben. Gerechtfertigt sind Kontrollen bei einer Fahndung, wenn ein Gefahren- oder Rechtsbruchverdacht vorliegt oder wenn die Identitätsfeststellung zur Durchsetzung der Rechtsordnung notwendig ist.

Kosten, die etwa durch Sprayereien oder Brände entstehen, können nach den gültigen Rechtsnormen nicht direkt durch die Kantonspolizei oder die Staatsanwaltschaft den Verursachern in Rechnung gestellt werden. Falls die Schadensverursachenden bekannt sind oder ermittelt werden können, steht den Geschädigten – in Ergänzung zum strafrechtlichen Verfahren – der Weg der zivilrechtlichen Forderung offen, damit der entstandene Schaden geltend gemacht werden kann.

Frage 5: Existiert analog der Anlauf- und Beratungsstelle für Rechtsextremismus beider Basel auch eine entsprechende Organisation, welche sich um Linksextremismus kümmert?

Eine solche Stelle existiert nicht. Die Anlauf- und Beratungsstelle Rechtsextremismus beider Basel beschäftigt sich explizit mit Rechtsextremismus.

Frage 6: Existieren im Kanton grundlegende präventive Konzepte gegen Linksextremismus? Steht die Arbeitsgruppe, in der Folge der grenzüberschreitenden Vernetzung des Phänomens, mit Präventivpartnern im Ausland in Austausch?

Zwar besteht im Kanton Basel-Stadt ein Gefahrenpotenzial durch gewalttätigen Linksextremismus, die innere Sicherheit ist derzeit aber nicht gefährdet, da der Kanton im Auftrag des Bundes vorbeugende Massnahmen gemäss Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (BWIS) trifft. So lassen sich Gefährdungen durch gewalttätigen linken Extremismus frühzeitig erkennen. Diese Erkenntnisse dienen den zuständigen Behörden des Bundes und der Kantone dazu, rechtzeitig nach ihrem massgebenden Recht eingreifen zu können (Art. 2 BWIS).

Jeder Kanton bestimmt die Behörde, die beim Vollzug dieses Gesetzes mit dem DAP und dem Bundesamt für Polizei (fedpol) zusammenarbeitet (Art. 6 BWIS). Im Kanton Basel-Stadt ist dies die bei der Staatsanwaltschaft angesiedelte Fachgruppe 9.

Der Kontakt zu den ausländischen Behörden, die Sicherheitsaufgaben erfüllen, wird zwar durch den Bund hergestellt (Art. 8 BWIS). In dringenden Fällen ist aber der Informationsaustausch im Dreiland mit den Partnerdiensten in Deutschland und Frankreich gewährleistet.

Frage 7: Reichen die aktuellen Mittel aus, um mit dem Phänomen des Linksextremismus umzugehen? Oder sieht die Regierung hier Handlungsbedarf?

Wie unter den Fragen 2 und 6 ausgeführt, gibt die aktuelle Situation im Kanton Basel-Stadt keinen Anlass zu besonderer Besorgnis. Seit einem Jahr lässt sich sogar eine Beruhigung der Lage feststellen. Die Entwicklung ist aber durch die Staatsschutzbehörde des Kantons und durch den DAP kontinuierlich zu beobachten und zu analysieren. Unter dem Vorbehalt, dass hier Prioritäten gesetzt werden, sind die vorhandenen Strukturen so konzipiert, dass sie den aktuellen Bedarf abdecken und bei einer eventuellen Eskalation ein rasches Eingreifen ermöglichen.

Frage 8: Ist die Regierung bereit, zum Thema Linksextremismus vermehrt präventiv tätig zu werden?

Der Regierungsrat sieht derzeit keinen Grund, speziell zum Thema Linksextremismus vermehrt präventiv tätig werden zu müssen. Für den Regierungsrat ist die Bekämpfung jeglicher Form von Gewalt und Extremismus ein grosses Anliegen. Die staatlichen Behörden machen keinen Unterschied zwischen Links- oder Rechtsextremismus. Prävention hat dabei einen hohen Stellenwert. Dazu gehören Aufklärungs- und Öffentlichkeitsarbeit an den Schulen und in den Institutionen der offenen und stationären Jugendarbeit.

Frage 9: Wie hoch sind die bisher durch linke Gewalt verursachten Kosten, welche der Steuerzahler zu berappen hat (letzten fünf Jahre)? Wie hoch sind die Kosten der rechten Gewalt?

Diese Frage kann so nicht beantwortet werden, weil die dafür erforderlichen Grundlagen fehlen. Zur Klärung dieses Aufwands müsste jeder Polizeieinsatz und jede strafbare Handlung, die Kosten verursachen, den Kategorien „linke Gewalt“ oder „rechte Gewalt“ zugeteilt werden. Dafür müssten die beteiligten Personen oder überführten Täter ausführlich und abschliessend zu ihren politischen Beweggründen befragt werden. Für ein solches Vorgehen fehlen aber die rechtlichen Grundlagen und die personellen Ressourcen. Zudem würde eine solche Aufteilung nicht funktionieren, denn auch wenn diese Angaben erhoben werden könnten, gäbe es keine verbindliche Skala zur Aufteilung. Eine Aufteilung analog der hinlänglich gebräuchlichen Zuweisung der „linken“ und „rechten“ politischen Parteien wäre zu ungenau und würde zudem die Schnittfläche in der so genannten Mitte nicht erfassen.

Da – falls überhaupt eine Anzeige erfolgt – die Sachschäden in der Regel von Versicherungen oder gar von den betroffenen Institutionen selbst getragen werden, besteht der wesentliche Aufwand für den Kanton darin, dass immer wieder Polizeieinsätze mit entsprechenden Kostenfolgen durchgeführt werden müssen.

Frage 10: Kann der Staatsschutz nach der geplanten Reduktion, terroristische Organisationen, linke und rechte Gruppierungen überhaupt effizient überwachen und die Polizeiführung sowie die Bevölkerung zeitgerecht warnen?

Als Folge der Fichenaffäre von 1990 verfügten das Parlament und der Regierungsrat die Unterstellung der bis dahin als Abteilung der Kantonspolizei organisierten Staatschutzbehörde unter die Staatsanwaltschaft und eine personelle Reduktion von 17 auf fünf Mitarbeitende. In

der Folge zeigte sich und wurde auch immer wieder kommuniziert, dass mit diesem Personal lediglich schwerpunktmässige Lagebeurteilungen bearbeitet werden könnten und sich viele Problemfelder, die gemäss BWIS ebenfalls zu beobachten wären, nicht bearbeiten liessen. Daraus ergab sich ein Sicherheitsrisiko. Als Folge des Anschlages vom 11. September 2001 wurde deshalb der Personalbestand zwar aufgestockt, allerdings nur um eine Person auf sechs Mitarbeitende.

Eine Reduktion dieses Personalbestands hätte zur Folge, dass die ohnehin schon vorzunehmende Prioritätensetzung noch strikter erfolgen müsste als bisher. Daraus entstünde die Gefahr, dass sicherheitsrelevante Entwicklungen, welcher Art auch immer, nicht rechtzeitig festgestellt würden und sich daher auch nicht rechtzeitig Gegenmassnahmen einleiten liessen.

Frage 11: Gewisse linksextreme Gruppierungen planen ihre Einsätze generalstabsmässig und setzen bei ihren Angriffen massive Gewalt ein. Es werden Brandsätze, Säurebomben (mit Säure gefüllte Pet-Flaschen) und Schlaginstrumente verwendet. Müssten solche Gruppierungen nicht als Terrororganisationen eingestuft und verboten werden?

Der Begriff des Terrorismus selbst ist umstritten. Trotz mehrerer Versuche konnte bis heute keine staatenübergreifende Definition gefunden werden. Nahezu für jeden Staat existiert eine andere Definition von Terror. Die Schweiz ist aus diesen Gründen und aufgrund ihrer Neutralität zurückhaltend, was die Qualifizierung von Organisationen betrifft. Der Bundesrat hat einzig die Al-Qaïda mit einem Verbot belegt (vgl. Verordnung des Bundes vom 7. November 2009, SR 122).

Internationalen Vergleichen zufolge sind linksextreme Gruppierungen, die ihre Einsätze „generalstabsmässig“ planen und bei ihren Angriffen massive Gewalt einsetzen und dabei Brandsätze, „Säurebomben“ (mit Säure gefüllte Pet-Flaschen) und Schlaginstrumente verwenden, nicht als terroristisch einzustufen, sondern fallen unter den Begriff des „gewalttätigen Extremismus“.

Frage 12: Wie viele Personen wurden in Basel bei linker Gewalt in den letzten fünf Jahren verletzt (aufgeteilt in Demonstranten / unbeteiligte Passanten / Polizisten)?

Auch diese Frage kann wegen der fehlenden Grundlagen nicht beantwortet werden. Ob ein politischer Hintergrund – jeglicher Motivation – zur Ausübung einer Gewalttat bestanden hat und ob dieser für die Tatausführung auch wirklich ursächlich war, kann erst nach dem Bekannt werden der Täterschaft, nach umfangreichen Ermittlungen und einem entsprechenden Eingeständnis sicher beurteilt werden. Falls die Täterschaft nicht ermittelt werden kann, fehlen diese Angaben gänzlich. Eine Einteilung vorzunehmen in „linke Gewalt“ und „rechte Gewalt“ alleine aufgrund der politischen Ausrichtung einer Kundgebung, wäre falsch und würde zu einem verfälschten Ergebnis führen, weil bei „linken“ Umzügen teilweise auch Gewalt durch Gegendemonstranten anderer politischer Gesinnung ausgeübt wird und so eine nicht mehr klar zu trennende Durchmischung entsteht.

Frage 13: Ist der einzelne Polizist beim OD Einsatz genügend geschützt gegen Säureangriffe oder muss weiteres Schutzmaterial beschafft werden (wenn ja, zu welchen Kosten)?

Leider ist es auch in der jüngsten Vergangenheit zu Angriffen mit Säure gegen Mitarbeitende der Polizei gekommen. In der Folge wurden die Ausrüstung und die medizinischen Erste-Hilfe-Massnahmen der Polizei überprüft und entsprechend angepasst. Somit sind die Mitarbeitenden – nach dem aktuellsten Erkenntnisstand – gut gegen solche Angriffe geschützt. Es sind keine speziellen Beschaffungen in diesem Zusammenhang geplant.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt

Dr. Guy Morin
Präsident

Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin